

MERKBLATT



Die neue Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung

Ihr Ansprechpartner
Assessor Stefan Cordes

E-Mail
cordes@bayreuth.ihk.de

Tel.
0921 886-217

Datum/Stand

April 2010

Auf Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die Dienstleistungen im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie erbringen, kommen ab dem 17. Mai 2010 neue Informationspflichten gegenüber ihren Kunden, d. h. den Dienstleistungsempfängern zu.

Geregelt sind die neuen Verpflichtungen in der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV), die am 17. März 2010 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde und zwei Monate später in Kraft tritt.

Wer ist betroffen?

Betroffen sind Unternehmen mit einem Sitz in Deutschland, die Dienstleistungen im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie erbringen, d. h. Industrie-, Handels- sowie die meisten Dienstleistungsunternehmen (Ausnahmen finden Sie in Art. 2 der Dienstleistungsrichtlinie - siehe unten) und bestimmte Freiberufler, z. B. Rechtsanwälte.

Welche Informationen müssen bereitgestellt werden?

Die Verordnung unterscheidet primär zwischen solchen Informationen, die vor Vertragsschluss bzw. vor der Erbringung der Dienstleistung immer (§ 2) oder nur auf Anfrage des Kunden (§ 3) bereitgestellt werden müssen. Die Paragraphen sind klar formuliert und können wie eine Checkliste gelesen werden. Bei § 2 handelt es sich in der Hauptsache um Angaben wie sie aus den Angaben zum Impressum auf Internetseiten bekannt sind. Hinzu kommen Angaben zum Namen einer Berufshaftpflichtversicherungsgesellschaft.

§ 3 regelt u. a. Informationspflichten zu Kooperationen zwischen Dienstleistern und in Bezug auf Verhaltenskodizes.

In welcher Form müssen die Informationen bereitgestellt werden?

Der Dienstleistungserbringer hat bei den immer bereitzuhaltenden Informationen die Wahl zwischen folgenden Informationsarten:

1. Er kann dem Dienstleistungsempfänger die Informationen von sich aus mitteilen.
2. Er kann am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses die Informationen so vorhalten, dass sie dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind.
3. Er kann dem Dienstleistungsempfänger über eine von ihm angegebene elektronische Adresse die Informationen leicht zugänglich machen oder
4. er muss die Informationen in alle von ihm dem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufnehmen.

Bei den Informationen auf Anfrage muss der Dienstleistungsempfänger sicherstellen, dass die notwendigen Informationen in allen ausführlichen Informationsunterlagen über die Dienstleistung enthalten sind.

Informationen über Preisangaben

§ 4 der Verordnung regelt die Pflicht zur Angabe von Preisen für Dienstleistungen. Dabei gibt es unterschiedlich ausgestaltete Verpflichtungen bezüglich Verbrauchern - hier gilt die Preisangabenverordnung und nicht die DL-InfoVO - und gegenüber Unternehmern oder sonstigen Institutionen - hier gilt § 4 Absatz 1 der DL-InfoV. Sämtliche Informationen müssen in "klarer und verständlicher Form" bereitgestellt werden.

Was passiert bei Verstößen gegen die Verordnung?

Verstöße gegen die Verordnung werden mit bis zu 1000 Euro Bußgeld bestraft (§ 146 Absatz 2 Nr. 1 GewO). Noch teurer sind allerdings Abmahnungen von Wettbewerbern. Allen betroffenen Dienstleistern ist daher dringend zu empfehlen, die Verordnung einzuhalten.

Übersichten

Informationen, die immer bereitgestellt werden müssen:

- Familien- und Vornamen bzw. Firma mit Rechtsform,
- Anschrift der Niederlassung oder ladungsfähige Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse oder Faxnummer,

- Bei Eintragung im Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister: Angabe von Registergericht und Registernummer,
- sofern vorhanden: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten: Name und Anschrift der Genehmigungsstelle oder der einheitlichen Stelle
- bei reglementierten Berufen im Sinne der EG-Dienstleistungsrichtlinie: Angaben über die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem sie verliehen wurde sowie ggf. der zuständigen Kammer, des Berufsverbands etc.
- sofern vorhanden: Angaben über eine Berufshaftpflichtversicherung (insbesondere Name und Anschrift des Versicherers und räumlicher Geltungsbereich).
- sofern verwendet: die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)
- ggf. verwendete Vertragsklauseln über das dem Vertrag zugrunde liegende Recht und den Gerichtsstand,
- die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben,
- sofern vorhanden: Garantien, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen.

Informationen, die auf Anfrage bereitgestellt werden müssen:

- bei reglementierten Berufen im Sinne der EG-Dienstleistungsrichtlinie: Verweis auf die einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen und deren Fundstelle.
- Angaben über Kooperationen und Partnerschaften mit anderen Dienstleistern ("multidisziplinäre Tätigkeiten"), die in direkter Verbindung zur betreffenden Dienstleistung stehen und zu Interessenkollisionen führen können. In solchen Fällen wird sogar Aufklärung über Maßnahmen gefordert, mit denen der Dienstleister seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sicherstellt.
- Angaben über Verhaltenskodizes, dem sich der Dienstleister unterworfen hat (inklusive Adresse, unter der die Details der betreffenden Selbstverpflichtungen elektronisch abgerufen werden können und die Sprachen in denen diese vorliegen).
- Falls der Dienstleister sich einem Verhaltenskodex unterworfen hat oder einer Vereinigung angehört, der oder die ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren vorsehen: Angaben über das Streitschlichtungsverfahren, insbesondere über den Zugang zum Verfahren sowie nähere Informationen über dessen Voraussetzungen.

Preisangaben nach § 4 Absatz 1 Nr. und 2 DL-InfoV

- den Preis für die Dienstleistung (sofern er bereits feststeht) oder
- einen Kostenvoranschlag oder die Einzelheiten der Berechnung, mit deren Hilfe der Leistungsempfänger den Preis leicht selbst ermitteln kann.

Dienstleistungen, die nicht unter die DL-InfoV fallen:

- nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse;
- Finanzdienstleistungen wie Bankdienstleistungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung und Rückversicherung, betrieblicher oder individueller Altersversorgung, Wertpapieren, Geldanlagen, Zahlungen, Anlageberatung, einschließlich der in Anhang I der Richtlinie 2006/48/EG aufgeführten Dienstleistungen;
- Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste in den Bereichen, die in den Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG, 2002/22/EG und 2002/58/EG geregelt sind;
- Verkehrsdienstleistungen einschließlich Hafendienste, die in den Anwendungsbereich von Titel V des Vertrags fallen;
- Dienstleistungen von Leiharbeitsagenturen;
- Gesundheitsdienstleistungen, unabhängig davon, ob sie durch Einrichtungen der Gesundheitsversorgung erbracht werden, und unabhängig davon, wie sie auf nationaler Ebene organisiert und finanziert sind, und ob es sich um öffentliche oder private Dienstleistungen handelt;
- audiovisuelle Dienste, auch im Kino- und Filmbereich, ungeachtet der Art ihrer Herstellung, Verbreitung und Ausstrahlung, und Rundfunk;
- Glücksspiele, die einen geldwerten Einsatz verlangen, einschließlich Lotterien, Glücksspiele in Spielkasinos und Wetten;
- Tätigkeiten, die im Sinne des Artikels 45 des Vertrags mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind;

- soziale Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung und der Unterstützung von Familien und dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Personen, die vom Staat, durch von ihm beauftragte Dienstleistungserbringer oder durch von ihm als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen erbracht werden;
- private Sicherheitsdienste;
- Tätigkeiten von Notaren und Gerichtsvollziehern, die durch staatliche Stellen bestellt werden.

Abdruck mit freundlicher Genehmigung der IHK zu Coburg

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Haben Sie Rückfragen?

Ansprechpartner für Mitgliedsunternehmen ist:

Herr Assessor Stefan Cordes Tel. 0921 886-217 Fax 0921 886-221 E-Mail cordes@bayreuth.ihk.de
